

## **Informationen des Niedersächsischen Kultusministerium zur Lehrbefähigung in Niedersachsen**

### **Mit dem Studium der Medizinpädagogik (B. A.) können Absolvent:innen in Niedersachsen wie folgt tätig werden:**

- » Für Schulen des Gesundheitswesens im NSchGesG (Physiotherapie, Logopädie, technische Assistenz, Diätassistenz, OTA/ATA, NotSan, Podologie, Masseur und medizinische Bademeister, Orthoptistik) wird für Lehrkräfte ein Studium der Medizinpädagogik in allen Ausbildungen voll anerkannt. Hier reicht bereits der Bachelor-Abschluss.
  
- » An öffentlichen berufsbildenden Schulen müssen Lehrkräfte über die Lehr- und Laufbahnberechtigung in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach verfügen. Die Bildungsgänge Ergotherapie, PTA und Pflege sind in Niedersachsen auch durch das NSchG erfasst. Daher kann der Studiengang Medizinpädagogik diese Voraussetzungen an öffentlichen BBS laufbahnrechtlich nicht erfüllen.
  
- » Für Schulen in freier Trägerschaft besteht in den Bildungsgängen Ergotherapie, PTA und Pflege mit dem Master-Abschluss in der Medizinpädagogik die Gleichwertigkeit der Lehrkräfte im berufsbezogenen Unterricht gemäß §144 Abs. 1 NSchG.  
\*Auch eine Zulassung über die Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter\*in gemäß der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 ist möglich.